

... ein Seitenblick auf eine Klär-
ungsmöglichkeit im Rahmen von
§ 36 a MVG-EKD

Die „betriebliche“ Einigungsstelle

Siegfried Löhlau
Mitglied der Sprechergruppe
Bundeskonferenz AGMAV+GA

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* Überblick

Novellierung des MVG-EKD

die wichtigsten am 14.11.2018
beschlossenen Änderungen im Überblick

Einigungsstellen nach § 36 a MVG-EKD

**Zuständigkeit, Zusammensetzung
Bewertung, nötige Nachbesserungen**

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 2 Grundsatz

"(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt dieses Kirchengesetz in der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung, soweit das gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht."

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 5 Mitarbeitervertretungen

"Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.,,

§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung **bis zu sechs Monate** die Aufgaben der MAV, wenn vorübergehend in einer Dienststelle ...

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 6a GMAV im Dienststellenverbund

„Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 10 Wählbarkeit

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* **MVG-EKD 2019**

§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz

"(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen."

§ 26 Beschlussfassung

"Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein."

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* **MVG-EKD 2019**

§ 31 Mitarbeiterversammlung

"die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.,,"

§ 34 Informationsrechte der MAV

"g) die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.,,"

Dieses Recht unterlag bisher der Mitberatung nach § 46 (f)

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 35 Allgemeine Aufgaben der MAV

"d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern ...,"

"(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen."

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 40 Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

~~"d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen; ausgenommen bleibt die für die Dienststelle nicht vorhersehbare, aufgrund besonderer Erfordernisse kurzfristig und unregelmäßig festzusetzende tägliche Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beschäftigten."~~

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 49 JAV

- Wegfall der ACK-Voraussetzung
- Fünf Mitglieder bei > 50 Wahlberechtigten

§ 51 VpsM

„(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 51 VpsM

"Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.,,

"(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführte Personalakte die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen.

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* MVG-EKD 2019

§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten VpsM
"Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch."

§ 61 Kirchengerichtliche Verfahren 1. Instanz
„(1) Sofern keine besondere Frist für die
Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist,
beträgt die Frist zwei Monate nach Abschluss
der Erörterung.“

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* Einigungsstellen

(1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder
der Dienststellenleitung ist für die Dienst-
stelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von
Regelungsstreitigkeiten zwischen der
Mitarbeitervertretung und der Dienststellen-
leitung in organisatorischen und sozialen
Angelegenheiten nach § 40 zu bilden.

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* § 40 MVG-EKD

Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

- Bestellung/Abberufung FASI u. Betriebsärzt*in
- Unfallverhütung u. Gesundheitsschutz
- Erricht-, Verwalt- u. Auflösung Sozialeinricht.
- Beginn und Ende der Arbeitszeit
- Grundsätze zur Urlaubsplanung
- Aufstellung von Sozialplänen
- Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* § 40 MVG-EKD

Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

- Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablauf
- Maßnahmen oder techn. Einrichtungen zur Verhaltens- und Leistungsüberwachung
- Ordnung und Verhalten im Betrieb
- Plan- u. Durchführung von Veranstaltungen für MA
- Zuweisung von Mietwohnungen
- Grundsätze Betriebliches Vorschlagswesen

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* Einigungsstellen

Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden.

Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden.

Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung.

* Einigungsstellen

Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.

Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.

* Einigungsstellen

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beizitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt.

Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt.

Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* Einigungsstellen

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* Einigungsstellen

Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen.

Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* Einigungsstellen

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

(6) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen."

GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018

* § 38 MVG-EKD

"(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat."

* § 38 MVG-EKD

Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36a besteht.

In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungstreitigkeiten nach § 36a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen."

* § 47 MVG-EKD

„(3) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.“

* Nötige Nachbesserungen

- * Die Einigungsstelle muss auch bei Initiativen der Mitarbeitervertretung verbindlich entscheiden können. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitervertretung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten einen gleichgewichtigen Einfluss bekommt.
- * Die Mitarbeitervertretung wird weiter schlechter als ein Betriebsrat gestellt, weil von ihr trotz Einigungsstelle verlangt wird, auf einen Zustimmungsantrag nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 MVG.EKD fristgebunden und mit Begründungszwang zu reagieren. Vor allem führt dies zu einer Verlängerung des Verfahrens, die weder im Interesse der Einrichtung noch der Mitarbeitervertretung liegt.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Für Fragen stehe ich
Gerne zur Verfügung



GesA-Symposium „Beteiligungsverfahren der MAV“

19. November 2018